



Communiqué (version française en bas)

Stellungnahme zur neuen Stadtordnung Biel

Die Grünen Biel haben sich an der Vernehmlassung zur neuen Stadtordnung beteiligt. In ihrer Stellungnahme begrünnen sie die Vorlage grundsätzlich. Besonders unterstützen die Grünen den Ausbau der Mitwirkungsrechte auch für Bielerinnen und Bieler, die kein Stimm- und Wahlrecht haben. Klar abgelehnt wird dagegen eine gemeindeeigene Schuldenbremse zusätzlich zu den kantonalen Vorschriften für einen ausgeglichenen Finanzhaushalt. Schliesslich sollten aus Sicht der Grünen politische Leitideen nicht nur in der Präambel, sondern verbindlich in Sachartikeln verankert werden. Für die Bevölkerung wird dadurch ersichtlich, welche Aufgaben die Stadt erfüllt und welche Grundsätze sie dabei befolgt.

Die Grünen begrünnen die Vorlage zur neuen Stadtordnung grundsätzlich. Sie sind der Ansicht, dass die geltende Stadtordnung schlecht lesbar und unübersichtlich ist. Eine Totalrevision drängt sich auf. Der vorgelegte Entwurf ist übersichtlicher aufgebaut und weitgehend klar formuliert.

Der Entwurf der neuen Stadtordnung sieht auch inhaltliche Neuerungen vor. Die Grünen begrünnen dabei besonders die Massnahmen und Instrumente zum Ausbau der Mitwirkungsrechte der Bevölkerung, die auch für Menschen ohne Stimm- und Wahlrecht offen stehen. Dies umso mehr, als der Kanton das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer auf Gemeindeebene verbietet und dadurch in Biel ein Drittel der Bevölkerung politisch ausgegrenzt.

Die Einführung einer gemeindeeigenen Schuldenbremse lehnen die Grünen dagegen klar ab. Die kantonalen Bestimmungen zum ausgeglichenen Finanzhaushalt der Gemeinden reichen. Die Schuldenbremse verhindert wichtige Investitionen und schafft damit einen Investitionsstau, dessen Folgen die kommenden Generationen zu tragen haben.

Schliesslich begrünnen die Grünen, dass es in der neuen Stadtordnung auch Platz für politische Leitideen haben soll. Aus Sicht der Grünen sollten diese in Sachartikeln und nicht nur in der Präambel verankert werden. Dies ist bei den Verfassungen des Bundes und des Kantons der Fall, und in zahlreichen Reglementen der Stadt stehen bereits Grundsätze etwa zur Schule, zur Kultur, zum Wohnen oder zum Verkehr, die in die neue Stadtordnung übernommen werden könnten.

Auskunft:

Urs Scheuss, Präsident, 078 795 91 83

Beilage:

Stellungnahme



Communiqué

Prise de position concernant le nouveau Règlement de la ville

Les Verts Bienne ont participé à la consultation relative au nouveau Règlement de la ville. Ils saluent le projet dans ses grandes lignes et soutiennent en particulier l'extension des droits de participation des Biennoises et des Biennois qui n'ont pas le droit de vote et d'éligibilité. En revanche, les Verts Bienne s'opposent fermement à la mise en place d'un frein à l'endettement municipal qui viendrait s'ajouter aux dispositions cantonales visant à garantir l'équilibre des finances communales. Les Verts considèrent enfin que les grandes orientations politiques ne devraient pas figurer uniquement dans le préambule, mais apparaître également sous une forme contraignante dans les articles du dispositif, afin que la population puisse mieux comprendre les fonctions assumées par la ville et les principes guidant celle-ci dans son action.

Les Verts saluent le projet concernant le nouveau règlement de la ville dans ses grandes lignes. Ils estiment que le règlement en vigueur est mal structuré et difficile à lire. Une révision intégrale s'impose. Le projet dont nous sommes saisis est mieux structuré ; il est aussi beaucoup plus lisible.

Le projet du nouveau Règlement de la ville prévoit également des nouveautés quant au fond. Les Verts se félicitent ici en particulier des mesures et des instruments destinés à élargir les droits de participation de la population, et notamment des personnes sans droit de vote et d'éligibilité. Cet aspect est d'autant plus important que le canton interdit le droit de vote et d'éligibilité aux étrangères et aux étrangers au niveau communal. À Bienne, il exclut ainsi un tiers de la population de la vie politique.

En revanche, les Verts rejettent fermement l'idée d'un frein à l'endettement communal. Les dispositions cantonales relatives à l'équilibre financier des communes sont suffisantes. Le frein à l'endettement empêche des investissements importants et génère ainsi des retards dont les conséquences devront être assumées par les générations futures.

Enfin, les Verts saluent la volonté d'inclure dans le nouveau Règlement les grandes orientations politiques que se donne la ville. Toutefois, les Verts sont d'avis que celles-ci devraient également figurer dans les paragraphes du dispositif et non pas uniquement dans le préambule. En effet, la constitution cantonale et celle de la Confédération contiennent elles aussi de telles orientations, tout comme un grand nombre de règlements existants de la ville de Bienne contiennent des principes relatifs à l'école, à la culture, au logement ou encore aux transports, qui pourraient être repris dans le nouveau Règlement de la ville.

Renseignements :

Urs Scheuss, président, 078 795 91 83

Annexe :

Prise de position (en allemand)

Biel/Bienne, 30. April 2019



Grüne Biel / Les Verts Bienne
c/o Urs Scheuss
Freiburgstrasse 28
2503 Biel/Bienne

Stadtkanzlei
Mühlebrücke 5
2501 Biel/Bienne

Totalrevision der Stadtordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Totalrevision der Stadtordnung haben Sie die Grünen Biel zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern.

Die Grünen begrüssen die Vorlage grundsätzlich und teilen die Ansicht, dass die geltende Stadtordnung schlecht lesbar und unübersichtlich ist. Wer sich für die Bieler Politik interessiert oder sich engagieren will, dürfte von einem solchen „Verfassungstext“ eher abgeschreckt werden. Eine Totalrevision drängt sich auf. Der vorgelegte Entwurf ist übersichtlicher aufgebaut und weitgehend klar formuliert. Allerdings lässt er die für die meisten Bürgerinnen und Bürger wichtigste Frage offen: Welche Aufgaben erfüllt die Stadt Biel überhaupt?

Der Entwurf der neuen Stadtordnung sieht auch inhaltliche Neuerungen vor. Die Grünen begrüssen dabei besonders die Massnahmen und Instrumente zum Ausbau der Mitwirkungsrechte der Bevölkerung, die auch für Menschen ohne Stimm- und Wahlrecht offen stehen. Dies umso mehr, als der Kanton das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer auf Gemeindeebene verbietet und dadurch in Biel ein Drittel der Bevölkerung politisch ausgegrenzt.

Die Einführung einer gemeindeeigenen Schuldenbremse lehnen die Grünen dagegen klar ab. Die kantonalen Bestimmungen zum ausgeglichenen Finanzhaushalt der Gemeinden reichen. Die Schuldenbremse verhindert wichtige Investitionen und schafft damit einen Investitionsstau, dessen Folgen die kommenden Generationen zu tragen haben.

Schliesslich begrüssen die Grünen, dass es in der neuen Stadtordnung auch Platz für politische Leitideen haben soll. Aus Sicht der Grünen sollten diese in Sachartikeln und nicht nur in der Präambel verankert werden. Dies ist bei den Verfassungen des Bundes und des Kantons der Fall, und in zahlreichen Reglementen der Stadt stehen bereits Grundsätze etwa zur Schule, zur Kultur, zum Wohnen oder zum Verkehr, die in die neue Stadtordnung übernommen werden könnten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen im beigelegten Fragebogen und bitten Sie, die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Urs Scheuss
Präsident Grüne Biel

Fragebogen zur Totalrevision der Stadtordnung von Biel:

Name*: **Scheuss** Vorname*: **Urs** Adresse*: **Grüne Biel / Les Verts Bienne c/o Urs Scheuss, Freiburgstrasse 28, 2503 Biel/Bienne**

1.	<p>Soll die Stadtordnung mit einer Präambel beginnen?</p> <p>Wenn ja: Was soll unbedingt darin stehen? <i>Le préambule devrait reprendre pour le moins les idées d'initiative populaire acceptée par le Conseil de ville ces 10 dernières années, notamment celle des verts pour la protection du climat, l'initiative pour l'encouragement de la circulation piétonne et cycliste et des transports publics a promotion et celle des coopératives, de l'union syndicale et de l'ASLOCA pour une part minimale de logements en mains des coopératives (et celle de passerelle doit trouver sa place dans le règlement).</i> <i>Bienne avec ses problèmes sociaux et sa forte population immigrée, doit aussi se donner l'image d'une ville favorisant un service public de qualité et l'intégration des populations étrangères. Le thème de la promotion de l'égalité hommes/femmes doit aussi y figurer.</i></p> <p>Haben Sie weitere Bemerkungen? <i>Die Präambel ist eine allgemeine Erklärung über das politische Selbstverständnis mit den wesentlichen Grundwerten. Im Minimum geht es darum, dass die Stadt eine solidarische Gesellschaft in einer gesunden Umwelt zum Nutzen dieser und kommender Generationen bezweckt. Weiter gehende „politische Leitideen“ sollten zudem in Sachartikeln umschrieben werden. In diesem Zusammenhang weisen die Grünen darauf hin, dass eine Präambel rechtlich unverbindlich ist.</i> <i>Aus Sicht der Grünen müsste es auch bei einer Präambel zuvor einen Ingress haben, der die gesetzliche Grundlage angibt, die im Falle der Stadtordnung im kantonalen Recht verankert ist.</i></p>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
----	--	--	-------------------------------

Stellungnahme Grüne Biel / Les Verts Bienne

<p>2.</p>	<p>Sind die neuen Mitwirkungsrechte der Bevölkerung in Artikel 7 aus Ihrer Sicht sinnvoll und wirksam?</p> <p>Haben Sie Vorschläge für andere / weitere Mitwirkungsformen? <i>Die Grünen schlagen als eine weitere Mitwirkungsform „ausserparlamentarische Kommissionen“ vor, in denen Fachverbände und Interessengruppen mitwirken. Solche Kommissionen eignen sich bei besonders komplexen und neuen Themen breit abgestützte Lösungen zu erarbeiten. Es versteht sich von selbst, dass solche Kommissionen keine Entscheidbefugnis haben. Insofern wäre dies auch eine Möglichkeit, die „Kommissionen ohne Entscheidbefugnis“ besser zu definieren, denn die Abgrenzung zu den „Kommissionen mit Entscheidbefugnis“ kommt in der Stadtordnung nirgends klar zum Ausdruck. Auch die Erläuterungen zu Artikel 73 über die ständigen Kommissionen sind vage.</i></p> <p>Haben Sie weitere Bemerkungen? <i>Die Grünen bedauern, dass das kantonale Recht den Gemeinden verbietet, das Stimmrecht für Ausländerinnen und Ausländer einzuführen. Die Grünen begrüssen daher die neuen Mitwirkungsrechte, welche auch Personen ohne Stimmrecht weitere Möglichkeiten zur politischen Teilhabe geben. Bei der Aufzählung in Absatz 1 vermissen die Grünen Soziales und Umwelt. Die Aufzählung hebt gewisse Bereiche hervor und andere nicht, was eine Priorisierung andeutet. Aus Sicht der Grünen könnte der Absatz 1 auch als allgemeiner Grundsatz ohne den ergänzenden Nebensatz „namentlich der...“ formuliert werden. In Absatz 2 Buchstabe c. ist nicht klar, wie die Anliegen, welche die Jugendlichen im Jugendparlament einbringen, aufgenommen werden. Aus Sicht der Grünen sollte das Jugendparlament analog zu „bestimmten Anzahl Personen“ in Buchstabe b. das Recht haben, dem Stadtrat parlamentarische Vorstösse einzureichen. Den Absatz 3 verstehen die Grünen als Grundlage für unterstützende Massnahmen zur politischen Beteiligung, welche nicht von der Stadt, sondern von Dritten organisiert werden. Die Grünen unterstützen dies. Die Erfahrung zeigt, dass nicht nur finanzielle Mittel nötig sind, sondern eine geeignete Infrastruktur zur Verfügung steht. Dazu gehören etwa ausreichende und preisgünstig nutzbare Lokale, kostenlose politische Stände oder ein Leitfaden für Mitwirkungsprozesse. Aus diesem Grund soll die Stadt nicht nur mit „Beiträgen“, sondern auch mit „Sachleistungen“ die politische Mitwirkung fördern. Zudem würde ein finanzieller Beitrag für Übersetzungen die Arbeit der Parteien vereinfachen.</i></p>	<p>Ja <input checked="" type="checkbox"/></p>	<p>Nein <input type="checkbox"/></p>
<p>3.</p>	<p>Sollen die Behörden unverbindlich die Meinung der Stimmberechtigten zu bestimmten Geschäften einholen können (Art. 17; Konsultativabstimmungen)?</p> <p>Wenn ja, welche Variante bevorzugen Sie?</p> <p>Variante I <input type="checkbox"/> Variante II <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Haben Sie weitere Bemerkungen? <i>Die Variante II entspricht der heutigen Regelung mit Wirkung nach aussen, also gegenüber Kanton und Bund. In Fällen von Vorhaben, die in der Kompetenz der übergeordneten Staatsebenen kann sich so die Bevölkerung dennoch zu diesen äussern und die städtischen Behörden in ihrer Stellungnahme binden. Das ist nachvollziehbar und ergibt Sinn. Konsultativabstimmungen zu städtischen Geschäften gemäss Variante I erscheinen dagegen als „Scheindemokratie“, denn die Behörden sind in diesen Fällen</i></p>	<p>Ja <input checked="" type="checkbox"/></p>	<p>Nein <input type="checkbox"/></p>

Stellungnahme Grüne Biel / Les Verts Bienne

	<p><i>ausdrücklich nicht ans Ergebnis der Abstimmung gebunden. Zudem braucht es für diese Form der Konsultativabstimmung die Zustimmung der betroffenen Behörde. Angesichts des beabsichtigten Ausbaus der politischen Mitwirkung in Artikel 7 und der bestehenden parlamentarischen und direktdemokratischen Instrumente erübrigen sich Konsultativabstimmungen in städtischen Angelegenheiten. Zudem besteht gemäss Entwurf der neuen Stadtordnung die Möglichkeit, dass der Stadtrat Geschäfte in seiner Kompetenz mittels Behördenreferendum (Artikel 42 Absatz 2) dem Volk für einen verbindlichen Beschluss vorlegen kann. Anders als bei Initiativen und Referenden ist bei Konsultativvorlagen das Verfahren nirgends näher definiert. Es fehlen Angaben zu Zuständigkeiten und Fristen. Der Verweis auf die ordentlichen Abstimmungen reicht nicht, da Initiativen und Referenden nicht von den Behörden ausgelöst werden. Die Grünen schlagen vor, den Absatz 3 wie folgt zu formulieren: „Der Stadtrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.“</i></p>		
4.	<p>Überzeugt Sie die neue Ordnung des obligatorischen und fakultativen Referendums in den Artikeln 19 und 20, wonach die Stimmberechtigten nur noch bei Steuererhöhungen oder -senkungen zwingend über das Budget abstimmen, aber auf der anderen Seite zu wesentlich mehr Geschäften und wesentlich einfacher das Referendum ergreifen können?</p> <p>Falls nicht: Was würden Sie ändern? <i>Die Grünen lehnen es ab, dass nur noch bei einer Änderung der Steueranlage ein obligatorisches Referendum durchgeführt wird. Für Steuererhöhungen würde dadurch eine höhere Hürde gelten, als für Kürzungen und Leistungsabbau. Für den Fall, dass das Referendum gegen das Budget ergriffen wird, würde die Budgetabstimmung vermutlich ins neue Jahr fallen. Auch wenn das Budget angenommen wird, hätte die Stadt zu Beginn des Jahres allein deswegen, weil das Referendum ergriffen wurde, kein Budget.</i></p> <p>Haben Sie weitere Bemerkungen? <i>Die Grünen begrüssen die Erweiterung des fakultativen Referendums auf grundsätzlich alle Reglemente. Das ist für die Bevölkerung nachvollziehbarer als die heutige Regelung, bei der nur gegen Reglemente, bei denen dies in der Stadtordnung ausdrücklich vorgesehen ist, das Referendum ergriffen werden kann. Die Grünen unterstützen auch, dass die für das Zustandekommen eines fakultativen Referendums nötigen Unterschriften als absolute Zahl angegeben wird und nicht mehr als Bruchteil der Stimmberechtigten. Dies schafft mehr Planungssicherheit für Referendumskomitees. Die Verkürzung der Sammelfrist von 60 auf 40 Tage akzeptieren die Grünen, wenn die Anzahl nötiger Unterschriften bei den vorgeschlagenen 800 bleibt. Angesichts dessen, dass aktuell im Durchschnitt rund 25 Unterschriften pro Tag für ein Referendum gesammelt werden müssen, würde sich dieser Durchschnitt bei 800 Unterschriften in 40 Tagen auf 20 Unterschriften pro Tag verringern. Dies ist ein Gewinn für die direkte Demokratie.</i></p>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>
5.	<p>Ist die Stellvertretung im Stadtrat (Art. 39) ein sinnvoller Vorschlag zur Stärkung des Parlaments und der Vereinbarkeit von Politik und Familie/Beruf?</p> <p>Haben Sie andere / weitere Vorschläge oder Bemerkungen? <i>Die Grünen sehen in der Möglichkeit einer Stellvertretung im Stadtrat eine Stärkung des Milizsystems. Es dürfte sich eher Kandidierende zur Verfügung stellen, wenn sie wissen, dass eine Möglichkeit zur Stellvertretung in besonderen Situationen besteht. Die vorgeschlagene Regelung erachten die Grünen aber als kompliziert. In vielen Fällen ist nicht mit Sicherheit von Anfang an klar,</i></p>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>

Stellungnahme Grüne Biel / Les Verts Bienne

	<p>ob eine Abwesenheit mindestens drei Monate dauert. Zudem stellt sich die Frage, wie die Gründe für die Abwesenheit zu belegen sind. Da die Geschäftsordnung die Einzelheiten regelt, reicht es, den Grundsatz in der Stadtordnung zu verankern: <u>Absatz 1: Die Mitglieder des Stadtrats können sich bei Verhinderung durch eine Person vertreten lassen, die auf der gleichen Liste für die Wahl in den Stadtrat kandidiert hat, zum Zeitpunkt der Stellvertretung erste oder zweite Ersatzperson ist.</u> <u>Absatz 3: (streichen)</u> (in der Geschäftsordnung zu regeln; es reicht zudem aus Sicht der Grünen, wenn die Stellvertretung zusammen mit der Entschuldigung angemeldet wird.) Die Erfahrung zeigt, dass einzelne Absenzen an Stadtratssitzungen die Regel sind. Bei knappen Abstimmungen entstehen so Zufallsmehrheiten. Die Stellvertretung sollte daher aus Sicht der Grünen vor allem dazu dienen, solche zufälligen Entscheide zu vermeiden. Aus diesem Grund sollte eine Stellvertretung immer möglich sein und nicht nur bei Abwesenheiten von mindestens drei Monaten. Sinnvoll erachten die Grünen dabei, dass die Stellvertretung auf wenige Ersatzpersonen auf der Liste, z.B. die zwei nächsten, beschränkt bleibt. Diese würden wegen der erwähnten Häufigkeit von Absenzen oft an den Sitzungen teilnehmen und könnten sich ins Amt einarbeiten. Sie wären ja auch die ersten, die nachrutschen würden. Gleichzeitig könnte die Möglichkeit zur Stellvertretung bewirken, dass weniger Stadträtinnen und Stadträte zurücktreten, weil sie das Amt mit anderen Verpflichtungen besser vereinbaren können. Die Möglichkeit zur Stellvertretung besteht in mehreren Kantonen. Für die weitere Debatte wäre aus Sicht der Grünen ein Rechtsvergleich hilfreich.</p>		
6.	<p>Sind die neuen Ausgabenzuständigkeiten für den Stadtrat (5 Mio.) und den Gemeinderat (1 Mio.) angemessen? Wenn nein: Welche Beträge wären richtig?</p> <p>Stadtrat: Gemeinderat:</p> <p>Haben Sie weitere Bemerkungen? Die Grünen unterstützen grundsätzlich eine massvolle Erhöhung der Ausgabenzuständigkeiten, wobei die Begründung, wonach damit der Teuerung Rechnung getragen wird, nur zu einem kleinen Teil zustimmt, denn die Erhöhung der Ausgabenkompetenzen entspricht einer Steigerung um zwischen 60 und 70%, während die Teuerung in den letzten 22 Jahre lediglich rund 10% beträgt. Aus Sicht der Grünen lässt sich zudem allein von der Höhe eine Ausgabe nicht die politische Bedeutung eines Geschäfts ableiten. Die Grünen vermissen in diesem Zusammenhang ein Vergleich mit anderen Städten. Zentral ist aus Sicht der Grünen, dass 15 Mitglieder des Stadtrates Ausgabenbeschlüsse zwischen 500'000 und 1'000'000 Franken an den Stadtrat ziehen können (Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe c. [Evokation]). Der Stadtrat soll zudem die Möglichkeit haben, Ausgabenbeschlüsse in eigener Kompetenz den Stimmberechtigten vorzulegen (Artikel 42 Absatz 2 [Devolution bzw. Behördenreferendum]).</p>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
7.	<p>Sollen die Interessen der Stadt Biel durch eine begrenzte Anzahl Gemeinderätinnen oder Gemeinderäte im Kantonsparlament oder in der Bundesversammlung vertreten werden können (Art. 62)?</p> <p>Haben Sie weitere Bemerkungen?</p>	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>

Stellungnahme Grüne Biel / Les Verts Bienne

	<p>Mit dem Ja zur Initiative „Für einen 100%igen Einsatz der Gemeinderäte im Dienste der Stadt“ in der Volksabstimmung im September 2010 hat die Bieler Bevölkerung klar zum Ausdruck gebracht, dass sie Doppelmandate von Mitgliedern der Exekutive ablehnt. Wie die Grünen in ihrer Stellungnahme 2009 zur Vorlage „Politische Struktur 2013“ angeregt hatten, würden sie bei einem Modell mit sieben Gemeinderatsmitglieder mit einem Pensum von je 80% Doppelmandate unterstützen. Angesichts dessen, dass die politische Struktur erst seit 2013 in Kraft ist, verzichten die Grünen jedoch auf die Forderung nach einer erneuten Reorganisation des Gemeinderats und lehnen den Vorschlag zur Aufhebung des Verbots von Doppelmandaten für Mitglieder des Gemeinderats ab.</p>		
8.	<p>Ist es aus Ihrer Sicht richtig, dass der Gemeinderat und nicht mehr der Stadtrat die Organisation der Stadtverwaltung regelt und den Stellenplan beschliesst?</p> <p>Haben Sie weitere Bemerkungen? Die vorgeschlagene Regelung ist sach- und stufengerecht.</p>	Ja <input checked="checked" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
9..	<p>Ist die Einrichtung einer Ombudsstelle sinnvoll (Art. 84)?</p> <p>Haben Sie weitere Bemerkungen? Die Grünen lehnen die Variante zu Absatz 1 mit einer „Kann“-Formulierung ab. Die Stadt Biel soll zwingend eine Ombudsstelle schaffen. Die Grünen stimmen den vorgeschlagenen Bestimmungen in Artikel 84 zu.</p>	Ja <input checked="checked" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
10.	<p>Soll die Stadtordnung eine Bestimmung über die Sicherung des Finanzhaushalts-Gleichgewichts enthalten (Art. 87)? Wenn ja, welche Variante bevorzugen Sie?</p> <p>Variante I mit einer offenen Regelung <input type="checkbox"/> Variante II mit einer konkreten Zielvorgabe <input type="checkbox"/></p> <p>Haben Sie weitere Bemerkungen? Die Grünen lehnen die Schaffung einer gemeindeeigenen Schuldenbremse ab. Die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung genügen und die Stadt Biel wäre die einzige Gemeinde im Kanton mit einem solchen Instrument. Die Schuldenbremse verhindert wichtige Investitionen und schafft damit einen Investitionsstau, dessen Folgen die kommenden Generationen zu tragen haben. Um unter der Schuldenbremse dennoch Investitionen tätigen zu können, könnten zudem Kürzungen bei den laufenden Kosten und damit Leistungsabbau die Folge sein. In der Begründung wird unter anderem auf die Ergebnisse der Bevölkerungsbefragung verwiesen. Die Fragestellung lautete: "Das kantonale Gemeindegesezt schreibt einen ausgeglichenen Finanzhaushalt vor. Die Stadt Biel kennt keine zusätzlichen Regeln, obwohl die Verschuldung der Stadt kritisch ist. Schulden schränken die Stadt ein, besonders wenn die Zinsen wieder steigen. Eine Lösung ist die Einführung einer Schuldenbremse. Sollte die Stadt Biel eine Schuldenbremse einführen, eine Schuldenbremse befristet einführen oder keine Schuldenbremse einführen?" Diese Frage ist einseitig, da sie die Konsequenzen einer Schuldenbremse auf die Investitionen und die städtischen Leistungen nicht erwähnt. Es hätte zur Validierung der Antworten auf diese Frage eine weitere Frage gestellt werden müssen, welche den Investitionstau und den Leistungsabbau thematisiert.</p>	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="checked" type="checkbox"/>

Stellungnahme Grüne Biel / Les Verts Bienne

11.	<p>Bevorzugen Sie für die folgenden Bestimmungen den Hauptvorschlag oder die Variante?</p> <p>Art. 28 (Wählbarkeit in Kommissionen): Hauptvorschlag <input type="checkbox"/> Variante <input type="checkbox"/></p> <p>Art. 36 Abs. 2 (Inhalt des Verzeichnisses über Interessenbindungen): Hauptvorschlag <input type="checkbox"/> Variante <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Art. 42 Abs. 2 (Voraussetzungen für sog. Devolution): Hauptvorschlag <input type="checkbox"/> Variante <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Art. 44 Abs. 2 und Art. 84 Abs. 1 (obligatorische oder fakultative Ombudsstelle?): Hauptvorschlag <input checked="" type="checkbox"/> Variante <input type="checkbox"/></p> <p>Art. 44 Abs. 3 (Bezeichnung verantwortliche Person für Parlamentssekretariat): Hauptvorschlag <input type="checkbox"/> Variante <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Art. 60 (Pensum für Mitglieder des Gemeinderats): Hauptvorschlag <input type="checkbox"/> Variante <input type="checkbox"/></p> <p>Art. 62 Abs. 3 und 4 (Politische Ämter für Mitglieder des Gemeinderats): Hauptvorschlag <input type="checkbox"/> Variante <input type="checkbox"/></p> <p>Art. 66 Abs. 3 (Bekanntgabe von Ausgabenbeschlüssen des Gemeinderats): Hauptvorschlag <input type="checkbox"/> Variante <input type="checkbox"/></p> <p>Art. 81 (Massnahmen bei gefährdeter Aufgabenerfüllung): Hauptvorschlag <input type="checkbox"/> Variante <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Haben Sie Bemerkungen zu diesen Varianten? ad Art. 28 (Wählbarkeit in Kommissionen): Bei interkommunalen Kommissionen (z.B. AGGLOlac-Kommission) besteht auch die Möglichkeit, dass der Stadtrat nur einen Teil der Mitglieder wählt. Dies ist beispielsweise beim Conseil des affaires francophones der Fall, sofern diese als Kommission zu verstehen ist. In diesen Fällen ist es korrekt, wenn die Bieler Vertreterinnen und Vertreter tatsächlich in Biel wohnhaft sind. In interkommunalen Kommissionen, bei denen alle Mitglieder durch den Stadtrat gewählt werden, dürfte es dagegen sinnvoll sein, dass auch Mitglieder gewählt werden können, die nicht in Biel wohnhaft sind. Somit überzeugt keine der vorgeschlagenen Varianten. Aus Sicht der Grünen wäre es einfacher, die Wählbarkeit in den Reglementen oder Beschlüssen zur Einsetzung einer interkommunalen Kommission festzulegen. ad Art. 36 Abs. 2 (Inhalt des Verzeichnisses über Interessenbindungen): Es reicht, in der Stadtordnung den Grundsatz zu verankern und die Details im Reglement oder der Geschäftsordnung des Stadtrats festzuschreiben. In diesem Zusammenhang sollte auch zwischen einer einfachen Mitgliedschaft und einer leitenden Funktion unterschieden werden. Als Muster könnte der Artikel 16 der Geschäftsordnung des Grossen Rates oder Artikel 11 des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung dienen. ad Art. 42 Abs. 2 (Voraussetzungen für sog. Devolution): Gerade bei Finanzvorlagen kann es auch bei tiefen Beträgen um politisch wichtige Geschäfte gehen. In diesen Fällen würde die weitergehende Formulierung der Variante (alle Geschäfte ausser Wahlen) dem Stadtrat die Möglichkeit geben, solche Geschäfte dem Volk vorzulegen. ad Art. 44 Abs. 2 und Art. 84 Abs. 1 (obligatorische oder fakultative Ombudsstelle?): vgl. oben Frage 9 ad Art. 44 Abs. 3 (Bezeichnung verantwortliche Person für Parlamentssekretariat): Die Grünen erachten die Benennung der verantwortlichen Person für das Parlamentssekretariat nicht als eine rein redaktionelle Frage, sondern sehen dies mit der Stellung</p>		
-----	---	--	--

	<p>dieser Funktion gegenüber und in der Stadtverwaltung. Die/der GeneralsekretärIn des Parlaments (nicht des Parlamentssekretariats) ist den GeneralsekretärInnen der Direktionen gleichgestellt. Dies ist auch in den betreffenden Reglementen etc. anzupassen, sollte diese Bezeichnung in Kraft treten.</p> <p>ad Art. 60 (Pensum für Mitglieder des Gemeinderats): Die Möglichkeit für Gemeinderatsmitglieder, das Pensum zu reduzieren, steht in erster Linie im Zusammenhang mit den Doppelmandaten, welche die Grünen in dieser Form wie erwähnt ablehnen. Die Möglichkeit zur Reduktion des Pensums kann aber, wie in den Erläuterungen beschrieben, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern. Es stellt sich aber dennoch die Frage, inwiefern es realistisch ist, dass ein Mitglied einer fünfköpfigen Exekutive einer mittelgrossen Schweizer Stadt die Arbeit in einem 80%-Pensum erledigen kann. Dazu müsste es deutlich durch die Verwaltung entlastet werden. Denkbar wäre somit eine Pensenreduktion mit einer Aufstockung im Generalsekretariat der Direktion. Dazu äussern sich die Vernehmlassungsunterlagen jedoch nicht.</p> <p>ad Art. 62 Abs. 3 und 4 (Politische Ämter für Mitglieder des Gemeinderats): Die Grünen lehnen Doppelmandate aus den oben genannten Gründen ab, weshalb keine der Varianten überzeugt. Die Grünen geben zudem zu bedenken, dass das Median-Pensum für ein Mitglied der Bundesversammlung gemäss einer Studie der Universität Genf aus dem Jahr 2017¹ zwischen 70 und 90% beträgt. Die Möglichkeit, das Doppelmandat für die Bundesversammlung (Hauptvariante) zu öffnen erachten die Grünen daher als sicher nicht im Interesse einer geordneten Führung der städtischen Verwaltung.</p> <p>ad Art. 66 Abs. 3 (Bekanntgabe von Ausgabenbeschlüssen des Gemeinderats): Die beiden Varianten unterscheiden sich nur dadurch, dass Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben zwischen 500'000 und 1'000'000 Franken im amtlichen Anzeiger veröffentlicht werden oder nicht. Aus Sicht der Grünen handelt es sich hier um eine juristische Frage. Es wäre aus Sicht der Grünen nicht verhältnismässig, diese Ausgabenbeschlüsse im amtlichen Anzeiger zu publizieren, wenn es dazu keine gesetzliche Vorschrift gibt. Die Grünen regen aber an, statt das Ratssekretariat den Stadtrat als Adressaten festzuschreiben. Wie die Mitglieder des Stadtrats informiert werden, soll in der Geschäftsordnung des Stadtrats geregelt werden, da es sich um eine organisatorische Frage handelt. Streng genommen wird mit der vorgeschlagenen Bestimmung nur das Parlamentssekretariat informiert. Es gibt keine explizite Vorschrift, dass das Parlamentssekretariat die Stadtratsmitglieder informiert.</p> <p>ad Art. 81 (Massnahmen bei gefährdeter Aufgabenerfüllung): Die Grünen bezweifeln, dass sich die in Artikel 81 vorgeschlagene „Selbstreinigung“ in der Praxis bewährt. Einschneidende Massnahmen bis zum Entzug der Leitung einer Direktion dürften rasch in eine Regierungskrise kippen oder zumindest die Regierungsfähigkeit beeinträchtigen. Das Aufsichtsorgan muss in jedem Fall einbezogen werden, weshalb die Grünen, sollte ein solche Regelung in die Stadtordnung aufgenommen werden, klar die Variante mit Vorinformation der Geschäftsprüfungskommission befürworten. Sollte die Aufgabenerfüllung auf Stufe Direktion gefährdet sein, sieht das kantonale Recht in Artikel 82 und 83 Gemeindegesetz Massnahmen und Verfahren des Kantons vor. Die Grünen sehen daher die Notwendigkeit dieser neuen Bestimmung in der Stadtordnung nicht.</p>		
12.	<p>Haben Sie weitere Bemerkungen zur neuen Stadtordnung?</p> <p>Sachartikel Wie in der Stellungnahme zur Präambel erwähnt, sollen aus Sicht der Grünen „politische Leitideen“ in Sachartikeln umschrieben werden. Diese gehören der Systematik folgend ins Kapitel „1.2 Aufgaben“.</p>		

¹ <https://www.parlament.ch/centers/documents/de/studie-einkommen-arbeitsaufwand-parlamentarier-2017-d.pdf>

<p><i>Die Sachartikel geben die wesentlichen Aufgaben der Stadt wieder. Diese sind nicht nur durch das kantonale Recht sondern auch aus sachlichen Gründen von Bestand. Der Stadtordnung soll auf wenigen Seiten entnommen werden, was die Stadt tut und welche Grundsätze sie dabei befolgt. Solche Grundsätze finden sich bereits in zahlreichen Reglementen in den Bereichen Personal, Kultur, Schule, familienergänzende Kinderbetreuung, Ernährung in städtischen Betreuungsstrukturen, gemeinnütziger Wohnungsbau, Verkehr (inkl. Verkehrsbetriebe und öffentliche Parkierung), Energie, Wirtschaftsförderung, Feuerwehr, Abfallwesen und Reklame (vgl. Anhang). Weitere Bereiche zu denen zum Teil noch solche Grundsätze fehlen wären Integration und Gleichstellung, Umweltschutz, Raum- und Bauordnung, öffentliche Sicherheit, soziale Sicherheit, Gesundheit und Ernährung sowie Sport.</i></p> <p>Gleichstellung von Frau und Mann und sozialer Zusammenhalt <i>Die neue Stadtordnung betont stark die Zweisprachigkeit, lässt aber weitere Bereiche des gesellschaftlichen Zusammenlebens und der sozialen Teilhabe aus. Es fehlen die Gleichstellung von Frau und Mann sowie die Integration von Behinderten und Ausländerinnen und Ausländer. Die Grünen begrüssen das Bekenntnis zur Zweisprachigkeit, das die Stadt Biel zu einem grossen Teil ausmacht. Es gibt aber auch noch andere Formen der Vielfalt, die ihren Platz in der Stadt haben.</i></p> <p>Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (Art. 6) <i>Sollte die Stadt sich dazu entschliessen, die „wirkungsorientierte Verwaltungsführung“ einzuführen, dann soll dies in einer separaten Vorlage in Kenntnis der Ausgangslage, dem Bedarf und der angestrebten Umsetzung erfolgen. Aus Sicht der Grünen braucht es dazu vorher eine vertiefte politische Auseinandersetzung, weshalb sie einen solchen Artikel auf Vorrat ablehnen. Die Grünen bezweifeln zudem die Zweckmässigkeit der „wirkungsorientierten Verwaltungsführung“. Als Steuerungsmodell mag dieser Ansatz Sinn ergeben. In der Praxis dürfte er aber aufgrund der Komplexität und des technischen Anspruchs scheitern.</i></p> <p>Weitere Punkte</p> <ul style="list-style-type: none">- Sprachen (Artikel 2): <i>La ville ne peut se contenter de se dire bilingue. Elle doit favoriser les échanges interculturels et veiller à de mesures spécifiques envers la minorité francophone. Die Formulierung „in einer dieser beiden Sprachen (mit den Behörden und der Verwaltung) verkehren“ ist zudem unklar. Aus Sicht der Grünen ist der Grundsatz so zu verstehen, dass sich jemand auf Deutsch oder Französisch an die Behörden oder die Verwaltung wenden kann und in der gleichen Sprache eine Antwort erhält, unabhängig davon, ob die Kommunikation schriftlich oder mündlich erfolgt. Dies ist entweder in den Erläuterungen oder direkt in Absatz 2 zu präzisieren. Im Absatz 3 ist zudem zu ergänzen, dass die Veröffentlichung von Erlassen und Mitteilungen an die Bevölkerung „gleichzeitig“ in beiden Sprachen zu erfolgen hat.</i>- Aufgabenplan (Artikel 4): <i>Mit dem „Aufgabenplan“, der als Grundlage für die Legislaturplanung dient, wird offenbar ein längerfristiges strategisches Instrument eingeführt. Es ist allerdings unklar, wer diesen „Aufgabenplan“ beschliesst und wie dieser erarbeitet wird. Das ist zu präzisieren. Im Verständnis der Grünen geht es bei der „Aufgabenplanung“ um das Erreichen langfristiger Ziele (analog dem „Engagement 2030“ des Berner Regierungsrats). Für die Grünen sind in diesem Zusammenhang die Nachhaltigkeitsziele der UNO der Agenda 2030 (Sustainable Development Goals) eine zentrale Referenz.</i>- Information (Artikel 9): <i>Bei der Aufzählung, wie kommuniziert werden soll, muss auch die Zweisprachigkeit einbezogen werden: „[Die Stadt informiert] gleichzeitig in beiden Sprachen“.</i>- Prüfung von Initiativen durch die Stadtkanzlei (Artikel 24 und 26): <i>Wenn die Stadtkanzlei für das Initiativkomitee abklärt, ob die Initiative, sollte sie zustande kommen, für gültig erklärt wird, stellt sich die Frage, ob es dann rechtlich noch möglich ist, dass der Gemeinderat die Initiative nachträglich für ungültig erklärt. Es wäre ein Affront gegenüber dem Initiativkomitee, wenn die Behörden</i>		
--	--	--

Stellungnahme Grüne Biel / Les Verts Bienne

	<p>eine Initiative zuerst als gültig und später als ungültig erklärt. Die Grünen begrüßen durchaus, dass die Stadtkanzlei vor dem Start einer Initiative eine Einschätzung abgibt, ob die Initiative die Kriterien der Gültigkeit erfüllt. Aber dies muss klar als unverbindliche Einschätzung deklariert werden und sollte auch nicht in der Stadtordnung verankert werden. Dafür reicht das Reglement oder die Verordnung.</p> <p>- Parlamentarische Untersuchungskommission (Artikel 56), Kommissionen (Artikel 73 und 74): Anders als bei der Geschäftsprüfungskommission gelten bei den übrigen Kommissionen keine Richtlinien für die Zusammensetzung. Die Grünen verlangen, dass entweder einzeln für alle Kommissionen festgelegt wird, dass der Stadtrat auf eine angemessene Vertretung der politischen Kräfte, der deutschen und der französischen Sprache sowie der Geschlechter achtet oder dass dies als Grundsatz für alle Kommissionen an geeigneter Stelle verankert wird.</p> <p>- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Artikel 83): Dieser Artikel legt Grundsätze der Personalpolitik fest. Dazu gehört aus Sicht der Grünen auch die angemessene Vertretung der Geschlechter, Sprachen und Nationalitäten auf allen Stufen und in allen Bereichen der städtischen Verwaltung. Die Stadtverwaltung soll zudem mit ihrer Personalpolitik die Integration behinderter Menschen fördern.</p>		
--	--	--	--

Datum: 30. April 2019

Unterschrift: 

*Name und Adresse zu Beginn des Fragebogens sind obligatorisch auszufüllen

Grundsätze in Reglementen der Stadt Biel **(Zusammenstellung zu Handen Vernehmlassung neue Stadtordnung)**

Personal (Artikel 2 Personalreglement, SGR 153.01)

- 1 Die Personalpolitik der Stadt Biel schafft die Grundlage dafür, dass die Stadt ihre Aufgaben wirksam, nachhaltig und mit haushälterischem Einsatz der Mittel wahrnehmen kann.
- 2 Sie hat zum Ziel, fachlich ausgewiesene, verantwortungsbewusste und einsatzfreudige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen und zu erhalten.
- 3 Sie fördert die Zweisprachigkeit innerhalb der Stadtverwaltung mit geeigneten Massnahmen.
- 4 Sie baut auf Verlässlichkeit der Stadt als Arbeitgeberin und auf Loyalität und Leistungsbereitschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- 5 Die Stadt fördert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend ihren Aufgaben, Eignungen und Fähigkeiten, namentlich durch attraktive Arbeitsplätze, auch für Lernende, und durch Weiterbildung.
- 6 Sie behandelt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Sprache, sozialer Stellung, Lebensform und religiöser oder politischer Überzeugung gleich, namentlich bei der Ausschreibung von Stellen, der Anstellung, der Zuweisung von Aufgaben und Verantwortung, der lohnmassigen Einreihung und der Weiterbildung.
- 7 Sie fördert die Integration von Menschen mit einer Behinderung in den Arbeitsmarkt.
- 8 Sie fördert im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie für Frauen und Männer.
- 9 Sie schützt die Gesundheit, Würde und Integrität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ergreift die nötigen Massnahmen gegen Mobbing, sexuelle Belästigung und jede andere Form der Herabwürdigung am Arbeitsplatz.

Kultur (Artikel 1 Reglement für die Förderung der Kultur, SGR 423.0)

- 1 Im Bewusstsein, dass die Entfaltung der Kultur der Gradmesser des geistigen Reichtums, der Kreativität und der Toleranz eines Gemeinwesens sowie ein unabdingbarer Bestandteil der Stadtentwicklung ist, fördert die Stadt Biel das kulturelle Leben, indem sie kulturelle Institutionen und Organisationen unterstützt sowie das zeitgenössische Kulturschaffen direkt fördert und für kulturelle Prozesse günstige Voraussetzungen schafft.
- 2 Die städtische Kulturpolitik fördert den Zugang der Bevölkerung zur Kultur. Sie hat zum Ziel, das Kulturschaffen und die Vielfalt der kulturellen Ausdrucksformen zu fördern.
- 3 Die Fördermassnahmen betreffen kulturelle Aktivitäten von öffentlichem Interesse, die in direkter Beziehung zu Biel stehen. Sie bieten finanzielle und infrastrukturelle Unterstützung für Projekte, Institutionen oder Personen. Sie tragen auch zur Verbesserung der Produktionsbedingungen und der Information der Öffentlichkeit bei.
- 4 Die Stadt Biel fördert und unterstützt in ihrer Tätigkeit die Zweisprachigkeit und das Verständnis sowie die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Bevölkerungsgruppen. Insbesondere sollen Angebote für Kinder und Jugendliche unterstützt werden.
- 5 Kulturelle Aktivitäten von und für Minderheiten sowie multikulturelle Veranstaltungen und Produktionen sind angemessen zu berücksichtigen.
- 6 Wo möglich und sinnvoll werden die Zusammenarbeit und die Beteiligung von Kanton und seiner Organe (insbesondere des Rates für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel CAF), Regionsgemeinden und Bund sowie von Privaten angestrebt.
- 7 Die Stadt Biel kann Infrastrukturen zur Verfügung stellen.
- 8 Die städtischen Verwaltungsabteilungen berücksichtigen in ihren Tätigkeiten die Auswirkungen auf das kulturelle Leben.
- 9 Die Stadt Biel fördert den Kulturaustausch innerhalb der Schweiz und mit dem Ausland.

Schule (Artikel 3 Schulreglement, SGR 430.1)

1 Die Stadt Biel verfolgt das Ziel, den Schülerinnen und Schülern ein qualitativ hochwertiges Lernfeld zu bieten, das sie fördert, fordert und die Entwicklung ihrer Fähigkeiten wirksam unterstützt, die Integration der Schülerinnen und Schüler in die Gesellschaft nachhaltig zu fördern und entwickeln, für alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig von Geschlecht, persönlichen Voraussetzungen, sozialer Herkunft, Sprache, Religion und Nationalität in allen Quartieren gleiche schulische Chancen zu schaffen.

2 Die Schulorgane setzen sich im Rahmen der kantonalen und städtischen Vorgaben für die Gestaltung und Entwicklung eines städtischen Schulwesens ein, das sich an den Bedürfnissen der Bevölkerung der Stadt Biel orientiert.

Familienergänzende Kinderbetreuung (vgl. Artikel 2 Reglement über die Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung SGR 862.1)

1 Die Stadt Biel führt folgende Einrichtungen im Bereiche der familienergänzenden Kinderbetreuung:

- a. Kindertagesstätten (Kitas);
- b. Betreuung bei Tageseltern.

2 Die Führung der Einrichtungen im Bereiche der familienergänzenden Kinderbetreuung kann mittels Leistungsvereinbarungen an Dritte übertragen werden.

3 Die Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung schliessen mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten eine schriftliche Vereinbarung ab.

4 Kinder mit Wohnsitz in Biel haben bei der Aufnahme in die Kindertagesstätten der Gemeinde Priorität. Auswärtige Kinder werden nur aufgenommen, wenn keine Kinder mit Wohnsitz in Biel die freien Plätze beanspruchen.

Ernährung in städtischen Betreuungsstrukturen (vgl. Artikel 1 und 3 Reglement über die gesunde Ernährung in städtischen Betreuungsstrukturen, SGR 811.01)

1 Die Ernährung der Nutzerinnen und Nutzer der städtischen Tagesschulen, der städtischen Kindertagesstätten und der städtischen Alterseinrichtungen hat ausgewogen und an die Bedürfnisse der verschiedenen Altersgruppen angepasst zu erfolgen.

2 Die Mahlzeiten werden aus saisonal frischen, soweit möglich von lokalen oder regionalen Produzenten in biologischer Landwirtschaft kultivierten Zutaten zubereitet.

3 Bei der Zubereitung, der Konservierung und der Lieferung werden Mehrweggebinde und keine gesundheitsschädigenden Stoffe verwendet.

4 Das Personal der Einrichtungen gemäss Art. 1 wird über die Ernährungsgrundsätze informiert und entsprechend sensibilisiert.

Gemeinnütziger Wohnungsbau (vgl. Artikel 1 und 2 Reglement über die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus, SGR 854.1)

1 Die Stadt Biel unterstützt die Schaffung eines ausgewogenen und nachhaltig ausgerichteten Angebots an preisgünstigem Wohnraum, sorgt für die verdichtete Nutzung der den gemeinnützigen Wohnbauträgern von der Stadt zur Verfügung gestellten Grundstücke im Sinne der kommunalen Boden- und Wohnpolitik und stellt die Institutionalisierung und Verbesserung der Zusammenarbeit mit den gemeinnützigen Wohnbauträgern und deren Organisationen sicher.

2 Die städtische Wohnbauförderung hat zum Ziel, dass sich im Jahr 2035 mindestens ein Fünftel der Wohnungen in der Stadt im Eigentum von gemeinnützigen Wohnbauträgern befinden.

3 Die Stadt achtet bei der Verfolgung dieses Ziels auf einen haushälterischen Umgang mit den Ressourcen Boden und Energie sowie auf eine hohe städtebauliche, architektonische und bauliche Qualität der Wohnbauten.

Verkehr (vgl. Artikel 1 und 2 Reglement zur Förderung des Fuss- und Veloverkehrs sowie des öffentlichen Verkehrs, SGR 761.8)

1 Die Stadt Biel fördert den Fuss- und Veloverkehr sowie die Benutzung des öffentlichen Verkehrs und schützt die Bevölkerung vor negativen Auswirkungen des Verkehrs.

2 Die Stadt Biel ist bestrebt, mit der Förderung des Fuss- und Veloverkehrs sowie des öffentlichen Verkehrs den innerstädtischen motorisierten Individualverkehrs nicht mehr steigen zu lassen.

3 Sie ergreift dafür die notwendigen Massnahmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und setzt sich bei Partnern und Dritten für diese Zielsetzung ein.

Verkehrsbetriebe Biel (vgl. Artikel 4 Reglement über die Gründung des selbständigen Gemeindeunternehmens Verkehrsbetriebe Biel, SGR 764.0)

1 Die Verkehrsbetriebe Biel erbringen als Transportunternehmen das durch Bund und Kanton gemeinsam (Linien des Regionalverkehrs), bzw. Kanton (Linien des Orts- und Agglomerationsverkehrs) bestellte und abgegoltene Grundangebot des öffentlichen, nicht touristischen Verkehrs zu angemessenen Tarifen nach den Grundsätzen einer effizienten Betriebsführung und unter Beachtung eines ausreichenden Auslastungs- und Kostendeckungsgrades der Linien.

2 Die Verkehrsbetriebe Biel erbringen - mindestens unter Verrechnung der ungedeckten Mehrkosten - die bei ihr als Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs bestellten Zusatzleistungen.

3 Sie erbringen ihr Leistungsangebot im öffentlichen Verkehr in der Stadt Biel sowie in allen anderen Gebieten, für die sie einen Leistungsauftrag angenommen haben.

4 Sie sind berechtigt, zu möglichst gewinnbringenden, mindestens aber kostendeckenden Preisen gewerbliche Leistungen anzubieten, welche ihre angestammte Tätigkeit als Transportunternehmen in geeigneter Weise ergänzen oder die Anziehungskraft ihres Angebots als Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs steigern.

Öffentliche Parkierung (vgl. Artikel 1 Reglement über die Bewirtschaftung, Finanzierung und Erstellung öffentlicher Parkierungsanlagen, SGR 761.5)

1 Dieses Reglement bezweckt, das Parkraumangebot für Motorfahrzeuge auf dem Gebiet der Stadt Biel derart zu optimieren, dass es

- für die Benutzenden eine hohe Qualität aufweist,
- auf die Bedürfnisse des Gesamtverkehrs und der übrigen Verkehrsträger abgestimmt ist,
- den Suchverkehr und andere nachteilige Auswirkungen des motorisierten Individualverkehrs verringert,
- effizient und wirtschaftlich betrieben werden kann,
- zur Aufwertung und Attraktivierung der Stadt und damit zur Hebung der Lebensqualität beiträgt.

2 Im Hinblick darauf sind

- konzentrierte Parkierungsstandorte und -anlagen festzulegen,
- die Langzeitparkierung und ein Teil der Kurzzeitparkierung in dichten und nutzungsintensiven Stadtgebieten in bestehende und neue konzentrierte Parkierungsanlagen zu verlagern,
- ein Parkleitsystem mit optimierter Verkehrsführung zu realisieren,
- die Bedingungen für den Anliefer- und Kundenverkehr zu verbessern,
- ein Parkraumangebot für Anwohnende (Anwohnerprivilegierung) bereitzustellen,
- Oberflächenparkfelder für andere der Stadtentwicklung dienende Nutzungen freizugeben.

Energie Service Biel/Bienne (vgl. Artikel 10 Reglement für das selbständige Gemeindeunternehmen Energie Service Biel/Bienne SGR 741.1)

- 1 Der Energie Service Biel/Bienne erfüllt seine Aufgaben nach zeitgemässen Unternehmensgrundsätzen, sicher, wirtschaftlich, nachhaltig und umweltgerecht.
- 2 Er strebt die Reduktion des Energieverbrauchs der Kundinnen und Kunden, den verbesserten Einsatz der verbrauchten Energie (Energieeffizienz) sowie eine Energieversorgung aus erneuerbaren Quellen an.
- 3 Er berücksichtigt die Bedürfnisse und Erwartungen der Kundinnen und Kunden, die Vorgaben der Stadt Biel und die Interessen der Mitarbeitenden.
- 4 Er strebt einen angemessenen Unternehmensgewinn an, soweit das übergeordnete Recht einen solchen zulässt.

Wirtschaftsförderung (vgl. Artikel 1 Reglement über die Wirtschaftsförderung der Stadt Biel, SGR 901.1)

- 1 Durch ihre Aktivitäten verfolgt die städtische Wirtschaftsförderung folgende Ziele:
 - a. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Biel;
 - b. Unterstützung des Erhalts oder der Schaffung neuer Arbeitsplätze;
 - c. Gewährleistung eines harmonischen und umweltschonenden Wirtschaftswachstums.
- 2 Zur Verwirklichung ihrer wirtschaftsfördernden Ziele kann die Stadt Biel gewisse Aktivitäten in Form von Leistungsaufträgen Dritten anvertrauen.

Feuerwehr (vgl. Artikel 1 Reglement der Regiofeuerwehr Agglomeration Biel, SGR 875.1)

- 1 Die Regiofeuerwehr Agglomeration Biel bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, sowie Öl, Gas- und Chemieunfälle in der Stadt Biel und den angeschlossenen Gemeinden gemäss Artikel 13 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes.
- 2 Sie hat Stützpunkt- und Sonderstützpunkt-Funktion im Rahmen von Artikel 16ff des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes.
- 3 Sie übernimmt Einsätze in benachbarten Gemeinden gemäss besonderer vertraglicher Regelung.
- 4 Sie kann weitere Aufgaben im Dienste der Bevölkerung erfüllen, zu deren Erledigung sie aufgrund ihrer Ausbildung und Einsatzmittel besonders befähigt ist (z.B. Entfernung störender Wespenester, Tierrettung usw.). Sie ist nicht verpflichtet, derartige Aufgaben wahrzunehmen.

Abfallwesen (vgl. Artikel 1 Reglement über die Abfälle in der Gemeinde Biel, SGR 822.1)

- 1 Die Stadt Biel überwacht unter Aufsicht des Gemeinderates durch das Tiefbauamt, Abteilung Strasseninspektorat, im Sinne des kantonalen Abfallgesetzes, die Entsorgung der Abfälle.
- 2 Sie organisiert die Sammlung sowie die Weiterleitung zur Verarbeitung der Siedlungsabfälle.
- 3 Sie fördert Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Abfalls.
- 4 Sie informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.
- 5 Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Reklame (vgl. Artikel 3 Reglement über die Reklame in der Stadt Biel, SGR 722.0)

1 Reklamen dürfen die Orts- und Strassenbilder, die schützens- und erhaltenswerten Bauten und Anlagen sowie die schützenswerten Landschaften nicht beeinträchtigen. In den Gebieten ausserhalb der Bauzonen gemäss Zonenplan und Baureglement der Stadt Biel sind jegliche permanenten Fremdreklamen verboten; davon ausgenommen ist standortgebundenes Stadtmobiliar.

2 Reklamen müssen in ihrer Grösse, Ausführung und Häufigkeit in einem ausgewogenen Verhältnis zu ihrer Umgebung stehen. Sie dürfen den besonderen Charakter einer Liegenschaft nicht verändern und haben sich gut in die Umgebung einzupassen. Dabei ist die Gesamtwirkung der Reklame in der Umgebung zu berücksichtigen.

3 In besonderem Masse ist Rücksicht zu nehmen auf See- und Flussufer, besonders schöne oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften, Ortsbilder, Bauten und Anlagen sowie auf die für die Landschaft oder Siedlung charakteristischen Baumbestände und Gehölze.